

SATZUNG

der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration (Integrationsatzung – IntS) vom 02.08.2024

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), in Verbindung mit § 56 GemO folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt - Grundlagen

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

(1) Um die Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik zu fördern, ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet die Stadt Frankenthal (Pfalz) einen Beirat für Migration und Integration (nachfolgend Beirat) ein.

(2) Aufgabe des Beirates ist unter anderem die Förderung und Sicherstellung der Integration in Frankenthal (Pfalz). Gemäß der Definition des Strategischen Integrationskonzeptes der Stadt ist Integration ein dauerhafter und wechselseitiger Prozess zur Realisierung eines gleichberechtigten Zusammenlebens der in Frankenthal (Pfalz) wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen.

(3) Der Beirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die in seinem Aufgabenbereich liegen. Gegenüber den Organen der Stadt Frankenthal (Pfalz) kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt betroffen sind.

(4) Auf Antrag des Beirates hat die Oberbürgermeisterin, der Oberbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatz 3 Satz 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Stadt Frankenthal (Pfalz). Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder der Oberbürgermeisterin, dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(5) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt Frankenthal (Pfalz), die den Aufgabenbereich des Beirates in besonderer Weise betreffen, soll der Beirat rechtzeitig informiert und gehört werden.

(6) Der Beirat erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird.

(7) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

§ 2 Mitglieder des Beirates

(1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt elf, die Gesamtzahl der Mitglieder höchstens sechzehn. Absatz 2 bleibt unberührt. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern können bis zu fünf weitere Mitglieder in den Beirat berufen werden. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder während der Wahlzeit nicht übersteigen (Drittelregelung).

(2) Wird die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zahl gewählter Mitglieder des Beirats unterschritten, weil weniger Personen gewählt oder Sitze im Beirat nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr besetzt werden können, tritt diese Zahl an die Stelle der in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zahl der gewählten Mitglieder.

(3) Die gewählten Mitglieder des Beirates werden von dem in § 56 Absatz 2 Satz 2 GemO näher bestimmten Kreis der Wahlberechtigten in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts.

(4) Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 45 GemO gewählt. Die berufenen Mitglieder haben Stimmrecht. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirates überschritten, erfolgt eine erneute Bestellung aller berufenen Mitglieder.

§ 3 Vorsitz und Stellvertretung, Geschäftsordnung

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrats.

2. Abschnitt - Wahltag, Wahlsystem, Wahlverfahren

§ 4 Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Stadtrat nach Anhörung des Beirats. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

§ 5 Wahlsystem

(1) Die gewählten Mitglieder des Beirats werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf der Grundlage zugelassener Wahlvorschläge gewählt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gewählte Mitglieder des Beirates zu wählen sind. Die wählbaren Personen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(2) Vergibt der Wähler mehr Stimmen, als ihm zustehen, so ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.

§ 6 Wahlgane

(1) Die Wahlleitung obliegt der Oberbürgermeisterin, dem Oberbürgermeister; bei Verhinderung dem Bürgermeister, bei dessen Verhinderung dem zur allgemeinen Vertretung berufenen Beigeordneten. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in der Stadt Frankenthal (Pfalz) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte kann eine Beigeordnete, ein Beigeordneter oder eine städtische Bedienstete oder ein städtischer Bediensteter beauftragt werden.

(2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat im Wahlausschuss den Vorsitz inne. Sie bzw. er beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand. Er beruft den Wahlvorstand rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder im Wahlraum anwesend sind.

§ 7 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird grundsätzlich als Briefwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.

(2) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates, findet die Wahl nicht statt (§ 56 Absatz 3 Satz 1 GemO). Dies ist spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

(3) Findet die Wahl nicht statt, wird ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 56 a GemO eingerichtet werden. Für den Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts entsprechend.

§ 8 Wahlzeit

Die Wahlbriefe müssen spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) eingegangen sein.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschlag im Sinne dieser Satzung ist jeder zur Wahl vorgeschlagene Bewerber.

(2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr bei ihr bzw. ihm oder der Stadtverwaltung einzureichen sind.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge bis zur andert-halbfachen Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. Wahlvorschläge können auch durch im Wahlgebiet ansässige Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen und politische Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung des Bewerbers gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende und der Bewerber (Name, Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und um weitere Merkmale zu ergänzen, sofern diese zur Identifizierung erforderlich sind.

(4) § 16 Absatz 2 bis 5 KWG findet keine Anwendung.

(5) Spätestens am 12. Tag vor der Wahl macht der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift der Bewerber bekannt, in den Fällen des Absatz 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung "Einzelbewerber", in den Fällen des Absatz 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation. § 7 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen

(1) Wahlgebiet ist das Stadtgebiet.

(2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bildet im gebotenen Umfange Stimmbezirke.

(3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter veranlasst für das Stadtgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk, die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen alle ausländischen, staatenlose Einwohnerinnen und Einwohner, sowie alle Einwohnerinnen und Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

- a) als Spätaussiedler und deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- b) durch Einbürgerung,
- c) nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- d) nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen. Die Wahlberechtigten, die nicht automatisch ins Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 3. Tag vor der Wahl zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Absatz 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte im Sinne des Satzes 2 Anträge auf Eintragungen ins Wählerverzeichnis stellen, dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind.

(4) Wird die Wahl des Beirates insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten frühestens am 34. Tag und spätestens am 10. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zu Durchführung der Briefwahl und einen an die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag; eines Antrages hierzu bedarf es nicht. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich die Briefwählerin bzw. der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens der Briefwählerin bzw. des Briefwählers ausgefüllt hat.

§ 11 Ausübung des Wahlrechtes

(1) An der Wahl kann teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl nur im Wege der Briefwahl teilnehmen.

(2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift des Bewerbers, in den Fällen des § 9 Absatz 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung "Einzelbewerber", in den Fällen des § 9 Absatz 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Briefwahlvorstand zählt die Stimmen aus und stellt für seinen Stimmbezirk das Wahlergebnis fest. Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.

(2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen Wochenfrist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern sich der Gewählte nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der Wahlleiterin, dem Wahlleiter schriftlich äußert.

(4) Lehnt eine Gewählte, ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet sie bzw. er aus dem Beirat aus, beruft die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste und noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl der jeweiligen Liste. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt der Wahlleiterin, dem Wahlleiter.

(5) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekanntzumachen.

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 13 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Die Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des Ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzend sinngemäße Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.05.2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.11.2014 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 02.08.2024
In Vertretung

Knöppel
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.